

# Zuchtordnung

## § 1 Allgemeines

Die Zuchtordnung (ZO) ist ein Bestandteil der Statuten. Sie bezweckt den Schutz der Züchter und der Hundekäufer und soll eine Gewähr dafür sein, dass das gewünschte Zuchtziel erreicht werden kann.

Insoweit diese Zuchtordnung für die Zucht von Beauceron keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Zuchtordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) als verbindlich.

## § 2 Zuchtziel

Das Zuchtziel ist die Erhaltung und Verbesserung des Beauceron im Hinblick auf Standard, Charakter, Gesundheit und Gebrauchsfähigkeit.

## § 3 Zuchtanforderungen

Gezüchtet darf nur mit Hunden werden, die im österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind.

Bei ausländischen Rüden ist eine Eintragung in ein von der FCI anerkanntes Stammbuch und die Zuchtzulassung im dem Land in dem der Deckrüden Eigentümer bzw. -besitzer seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder in Österreich bindend.

Mindestanforderungen:

Mindestformwert für Hündin bzw. Rüde ist der Formwert "Sehr Gut" bei der jährlichen Clubschau oder bei einer Internationalen Hundeausstellung in Österreich in der Zwischenklasse, offenen Klasse oder Gebrauchshundeklasse, sowie maximal HD-Auswertung B nach internationaler Tabelle und nach den Bestimmungen für die Untersuchung auf Hüftgelenkdsplasie beim Beauceron.

Gegen ein HD-Gutachten kann der Eigentümer des Hundes bei dem Zuchtwart des ÖCB Einspruch erheben und ein Obergutachten in Auftrag geben, welches von einem Tierarzt, der in der Liste Auswertungsstellen des ÖCB taxativ aufgeführten Tierärzte vorzunehmen ist, dieser kann nicht der Tierarzt des Erstbefundes sein.

Die Kosten dieses Obergutachtens ist vom Eigentümer des Hundes zu tragen. Das Obergutachten ist endgültig.

Dem Röntgentierarzt ist das Originalpedigree sowie der auf der Homepage des ÖCB [www.hunde.at](http://www.hunde.at) bereitgestellte Befundbogen zur HD Untersuchung vorzulegen.

Der Röntgentierarzt bestätigt auf dem Originalpedigree die HD-Untersuchung. Eine Pedigreekopie mit der Bestätigung der Untersuchung, der unterfertigte Befundbogen, die Auswertung und eine CD-Rom ist dem ÖCB zu übermitteln und wird 10 Jahre archiviert.

Beucerons mit denen in Österreich gezüchtet wird, müssen in Anwendung der Bestimmungen zur Zuchtzulassung bei der Wesensüberprüfung einen Wesenstest vor der Wesenskommission bestanden haben. Jeder Beauceron der im ÖHZB eingetragen ist und das 12. Lebensmonat vollendet hat ist zur Wesensüberprüfung zugelassen.

Weiters muss der Hund eine Begleithundeprüfung 1 oder höhere Prüfungsstufe (z.B. Obedience Beginner) bestanden haben.

Vor Antrag zur Zuchtzulassung ist dem Zuchtwart ein DNA-Profil sowie ein Zertifikat über die Rassereinheit vorzulegen.

Wird in dem Zertifikat der Rassenbestimmung ein Mischlingshundanteil von bis zu 12,5 % ausgewiesen kann eine Zuchtzulassung, allerdings mit Zuchtauflagen erteilt werden. Bei einem höheren Mischlingshundanteil als 12,5 % wird keine Zuchtzulassung erteilt.

Eine Bestätigung über die Rassereinheit entfällt, wenn beide Elterntiere des Hundes für den eine Zuchtzulassung beantragt wird, bereits erfolgreich getestet sind. In diesem Fall sind die Rassereinheitszertifikate beider Elterntiere mit Elterntier DNA-Profil vorzulegen. Die Unterlagen, die zur Erstellung der Abstammungsbestätigung sowie zur Zertifizierung der Rassereinheit benötigt werden, sind bei dem Partnerlabor des ÖKV "Feragen" anzufordern. Die Blutabnahme für beide Untersuchungen sind von einem österreichischen Tierarzt, der nicht der Hundehalter/-besitzer sein darf, vorzunehmen. Die Befunde müssen den Namen und die Chipnummer des getesteten Hundes enthalten.

Die Kosten für das DNA-Profil sowie für das Rassereinheitszertifikat trägt der Züchter.

Ein Hund ist dann zur Zucht zugelassen, wenn die Zuchtzulassungsurkunde vom Besitzer des Hundes beantragt und vom Zuchtwart bestätigt wurde.

Für den Fall, dass bei einem zur Zucht zugelassenen Beauceron eine Erbkrankheit festgestellt wird, ist dem Zuchtwart der Befund unverzüglich vorzulegen. Die Zuchtzulassung endet mit dem Zeitpunkt des Befundes.

Für den Fall, dass ein zur Zucht zugelassener Beauceron Träger einer Erbkrankheit ist, ist dem Zuchtwart der Befund unverzüglich vorzulegen. Ab dem Zeitpunkt des Befundes darf nur eine Verpaarung mit einem auf diese Erkrankung FREI getesteten Beauceron erfolgen.

#### **§ 4 Zuchtansuchen**

Der Zuchtwart ist bei Beginn der Läufigkeit der Hündin, spätestens 7 Tage vor der Belegung von der geplanten Paarung zu verständigen.

Dem Zuchtwart sind vor dem Deckakt nach § 3 ZO die Zuchtanforderungen, sowohl bei österreichischen, als auch ausländischen Rüden mittels Kopie des Abstammungsnachweises, Zuchtzulassung und HD-Röntgen nachzuweisen.

Der Zuchtwart ist berechtigt bei in- und ausländischen Rüden ein Rassezertifikat zu verlangen, diesbezüglich ist § 10 Wurfeintragung zu beachten.

Eine Verpaarung von Elterntieren, welche beide einen Mischlingshundanteil aufweisen ist explizit ausgeschlossen.

Dem Zuchtwart steht ein Einspruch gegen die gewünschte Paarung zu, der dem Züchter unter Angabe der Einspruchgründe schriftlich mitgeteilt werden muss. Über die

Rechtmäßigkeit dieses Einspruchs, der keine aufschiebende Wirkung bedingt, entscheidet letztlich der Vorstand der auch eventuelle Sanktionen beschließt.

Jede Paarung ist innerhalb von zehn Tagen dem Zuchtwart mittels ordnungsgemäß ausgefüllter Kopie der ÖKV Deckbescheinigung anzuzeigen.

## **§ 5 Züchter**

Als Züchter wird diejenige Person angesehen, die am Tag des Deckaktes Eigentümer der Hündin ist.

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet die bei der Zucht vorgeschriebenen Formulare ordnungsgemäß auszufüllen und dem Zuchtwart weiterzuleiten.

Alle Würfe müssen in Österreich fallen und in Österreich aufgezogen werden.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Haftung für sämtliche Folgen, Komplikationen und/oder Beeinträchtigungen (Krankheiten, Gendefekte, o.ä.), welcher Art auch immer, die aufgrund einer Verpaarung entstanden sind und/oder entstehen werden, ausschließlich zu Lasten des Züchters gehen, dieser die alleinige und uneingeschränkte Haftung trägt, und der ÖCB diesbezüglich und in allen Belangen keine Verantwortung übernimmt sowie schad- und klaglos zu halten ist.

Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen, wenn der Zuchtwart des ÖCB dies gestattet. Der Aufzüchter muss Mitglied in der zuständigen VK sein. Der Aufzüchter muss vor Deckabsicht vom Zuchtwart des ÖCB genehmigt werden. Ebenfalls ist beim Aufzüchter eine Zuchtstättenabnahme vorzunehmen, die Kosten dafür trägt der Züchter. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor der Belegung vom Zuchtwart des ÖCB genehmigt werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden. Aufzüchter sind vom ÖCB nur nach Genehmigung durch den Zuchtwart gestattet. Jeder Züchter kann einmal in 3 Jahren um eine solche Genehmigung ansuchen.

Inzestverpaarungen sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind ausnahmslos verboten.

## **§ 6 Zuchtstättenname**

Der Besitzer einer zur Zucht vorgesehenen Hündin hat rechtzeitig um Zuchtstättennamenschutz anzusuchen. Das Ansuchen kann direkt beim ÖKV oder auch über den Zuchtwart eingereicht werden.

Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.

## **§ 7 Zuchtalter**

Das Zuchtalter für Hündinnen beginnt mit dem vollendeten 24. Lebensmonat und endet mit dem vollendeten 8. Lebensjahr.

Die Wurfanzahl einer Hündin darf 4 Würfe nicht überschreiten. Hat eine Hündin die Begleithundeprüfung 3, gleichrangige oder höhere Prüfungsstufe bestanden, so darf ein 5. Wurf in der Zuchtstätte mit dieser Hündin fallen.

Vor der Planung des 5. Wurfes ist dem Zuchtwart die Prüfungsbestätigung mittels Kopie des Leistungsheftes nachzuweisen.

Es kann kein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung über das Höchstalter bei Hündinnen erfolgen.

Das Zuchalter für Rüden beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensmonat und endet mit der Deckunfähigkeit.

## **§ 8 Schutzbestimmung für die Hündin**

Eine Hündin darf pro Jahr nicht öfter als einmal werfen.

Schutzfrist beträgt 12 Monate und wird von Decktag zu Decktag gerechnet.

## **§ 9 Wurfmeldung**

a) Nach Fallen des Wurfes ist der Zuchtwart binnen einer Woche unter Angabe der Wurfstärke, der Geschlechtsaufteilung und des Geburtsverlaufes zu benachrichtigen.

Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter/Aufzüchter einer vom ÖKV und/ oder ÖCB beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Die Zuchtstättenüberwachung ist Aufgabe des ÖCB Zuchtwartes. Der Zuchtwart und die von ihm beauftragten Personen, haben auch vor Wurfabnahme jederzeit, zu vernünftigen Zeiten, das Recht, einen Wurf zu begutachten, auch ohne Voranmeldung.

## **§ 10 Wurfeintragung**

Nach Fallen des Wurfes sind dem Zuchtwart binnen 3 Wochen folgende Unterlagen in Kopie zu übermitteln:

Abstammungsnachweis der Hündin

DNA Profil des Rüden

Deckbescheinigung des ÖKV

Belege über Schau- und Arbeitserfolge, die auf dem Abstammungsnachweis eingetragen werden sollen.

Wurde in Anwendung § 4 Zuchtansuchen für den Rüden die Vorlage eines Rassereinheitszertifikates verlangt, so ist dieses in Kopie binnen 8 Wochen ab Wurfstag dem Zuchtwart vorzulegen. Wird bei dem Rüden ein Mischlingshundanteil über 12,5 % zertifiziert oder liegt das Rassereinheitszertifikat nicht binnen 3 Monaten ab Wurfstag vor, beantragt der Zuchtwart des ÖCB die Eintragung des Wurfes in das B-Blatt des Österreichischen Hundezuchtbuches.

Für Züchter, die nicht Mitglied im ÖCB sind sowie für Mitglieder bei begründeten Fällen gilt für Beauceron:

Abstammungsbestätigung per DNA:

Bei Einreichung zur Eintragung in das ÖHZB müssen für alle Welpen eines Wurfes

Abstammungsbestätigungen vorliegen. Die Unterlagen, die zur Erstellung der Abstammungsbestätigungen benötigt werden, sind bei unserem Partnerlabor „Feragen“ anzufordern und werden auf dem Postweg zugeschickt.

Die Eintragung ins ÖHZB wird auf den Abstammungsnachweisen vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigt.

Gebühren für den ÖKV und den Verein werden mit Rechnung vom ÖKV eingehoben.

Der Rufname des Hundes darf aus höchstens 3 Worten bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben. Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.

Die Rufnamen der Würfe müssen in alphabetischer Reihenfolge erfolgen.

### **§ 11 Welpenbesichtigung (Wurfabnahme)**

Die Wurfabnahme kann frühestens ab der 6. Lebenswoche erfolgen und soll eine Kontrolle des Welpen- sowie Muttertierzustandes darstellen.

Die Wurfabnahme erfolgt durch einen österreichischen Tierarzt. § 15 Schlussbestimmungen ist diesbezüglich zu beachten.

Es ist das auf der Homepage des ÖCB [www.hunde.at](http://www.hunde.at) bereitgestellte Wurfabnahmeprotokoll zu verwenden.

Nach der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart binnen einer Woche ein DNA-Profil der Elterntiere, ausgestellt vom Partnerlabor des ÖKV "Feragen", sowie im Original der Wurfabnahmebericht des Tierarztes, der Abstammungsnachweis der Hündin, die Deckbescheinigung des ÖKV, das Eintragungsformular des ÖKV, die Zuchtstättenkarte und ein Chip-Aufkleber pro Welpen zu übersenden.

Auf besonderen Wunsch des Züchters oder wenn im Wurfabnahmeprotokoll des Tierarztes Mängel eingetragen wurden mit denen der Züchter nicht einverstanden ist, kann eine Welpenbesichtigung durch den Zuchtwart erfolgen, bei dem das Wurfabnahmeprotokoll des Tierarztes vorgelegt werden muss. Kann kein Einvernehmen über die Feststellung von offensichtlichen Mängeln hergestellt werden, entscheidet der Vorstand.

Der Besuch des Zuchtwartes stellt eine Zusatzleistung dar, die Gebühr ist zu entrichten.

### **§ 12 Welpenhaltung**

Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von den Züchtern einzuhalten.

### **§ 13 Welpenverkauf**

Es dürfen nur ins ÖHZB eingetragene Beauceronwelpen nach erfolgter Welpenbesichtigung verkauft werden.

Der Abstammungsnachweis ist dem Käufer unentgeltlich mitzugeben. In den Abstammungsnachweis ist der Name des Käufers einzutragen. Der Welpenkäufer ist vom Züchter auf erkennbare Mängel, bzw. auf bei der Welpenbesichtigung festgestellte Mängel aufmerksam zu machen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese ZEO tritt mit ihrer Veröffentlichung auf unserer vereinseigenen Homepage bzw. nach Bestätigung durch den ÖKV in Kraft.

## § 15 Schlussbestimmungen

Für alle die Zucht betreffenden Angelegenheiten ist in erster Instanz der Zuchtwart kompetent.

Für im B-Blatt eingetragene Hunde gilt Zuchtverbot.

Bei Einsprüchen vom Züchter oder von Züchtern entscheidet der Vorstand endgültig.

Für die Einberufung und die objektive Zusammensetzung der Wesenskommission ist der Vorstand zuständig.

Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, Blutabnahmen für DNA-Profile und Rassereinheitszertifikate dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Züchter, Eigentümer, Miteigentümer, Ausbildner ( Trainer entgeltlich oder unentgeltlich ), Hundeführer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

Wurfabnahmen dürfen nicht von Tierärzten, die auch Züchter sind, bei selbstgezogenen Welpen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

Stand 13.09.2023

## Gebührensätze

Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen	€ 30,00
Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen, jedoch ZO in einem Punkt nicht eingehalten, ausgenommen § 3, § 4, § 7 oder § 8 ZO	€ 120,00
Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen, jedoch ZO in mehreren Punkten nicht eingehalten	€ 150,00
Wurfeintragung ins A - Blatt pro Welpen jedoch § 3, § 4, § 7 oder § 8 ZO nicht eingehalten	€ 150,00
Wurfeintragung ins B - Blatt pro Welpen	€ 150,00
Einzeleintragung	€ 50,00

Abstammungsnachweisduplikat	€ 40,00
Gebühr für die Wurfabnahme durch den Zuchtwart	€ 150,00
Gebühr für die Zuchtstättenabnahme bei einem Aufzüchter	€ 200,00
Wesensüberprüfung	€ 50,00
Registereintragung	€ 150,00
Gebrauchshundezertifikat	€ 10,00
Zuchtzulassungsurkunde	€ 50,00

Für Nichtmitglieder des ÖCB wird der jeweilige Gebührensatz verdoppelt.

Stand 13.09.2023